



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Amtliche Mitteilungen

der
Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

Nr. 18

12.10.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Organisationsverfügung zum organisatorischen Aufbau an der HSPV NRW
 - a. Anlage 1



Organisationsverfügung

Organisatorischer Aufbau an der HSPV NRW

Az: 020.0.1.2021.3

Am 17.04.2021 ist die neue Verordnung über die Fachbereiche und Abteilungen der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW in Kraft getreten. In § 2 heißt es, *dass die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW Abteilungen in Bielefeld, Duisburg, Köln, Gelsenkirchen und Münster hat. Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Erlass die Einrichtung von zusätzlichen Studienstandorten im Einzugsbereich der Abteilungen regeln.* Hiernach ergibt sich nachfolgende Regelung und organisatorischer Aufbau an der HSPV NRW:

1. Verordnungslage

Durch die Verordnung über die Fachbereiche und Abteilungen der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW wird geregelt, dass Abteilungen in Bielefeld, Duisburg, Köln, Gelsenkirchen und Münster bestehen.

2. Erlasslage

Durch Erlass vom 19.07.2021 des Ministeriums des Innern wird geregelt, dass Abteilungsstandorte gleichzeitig auch Studienstandorte sind und darüber hinaus weitere Studienstandorte eingerichtet werden können. Es gibt Studienstandorte in Bielefeld, Duisburg, Mülheim, Köln, Aachen, Gelsenkirchen, Dortmund, Hagen und Münster. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Deckung von Raumbedarfen zusätzliche Außenstellen zu bilden, die einem Studienstandort zugeordnet sind.

3. Organisatorische interne Regelungen an der HSPV NRW

Anmerkung: Innerhalb der HSPV NRW sind „Studienstandorte“ gem. Erlass des Ministeriums des Innern gleichzusetzen mit der Begrifflichkeit „Studienorte“. Die Begriffe können synonym verwendet werden.

Entsprechend der Verordnung über die Fachbereiche und Abteilungen der HSPV NRW gibt es fünf Abteilungen. Darüber hinaus gibt es die Zentralverwaltung und die Außenstelle Zentralverwaltung in Gelsenkirchen. Die Abteilungen werden wie folgt durch Studienorte ausgestaltet:

- Abteilung Bielefeld:
Der Abteilungsstandort Bielefeld ist gleichzeitig Studienort Bielefeld.

- Duisburg:
Die Abteilung Duisburg beinhaltet die Studienorte Duisburg und Mülheim an der Ruhr.
- Köln:
Die Abteilung Köln beinhaltet die Studienorte Köln und Aachen. Der Studienort Köln hat die beiden Außenstellen Köln Innenstadt und zukünftig Köln Porz.
- Gelsenkirchen:
Die Abteilung Gelsenkirchen beinhaltet die Studienorte Gelsenkirchen, Dortmund und Hagen. Der Studienort Gelsenkirchen hat eine Außenstelle in Herne, der Studienort Dortmund hat zukünftig eine Außenstelle am Hiltropwall und der Studienort Hagen hat eine Außenstelle an der Rehstraße.
- Münster:
Der Abteilungsstandort Münster ist gleichzeitig Studienort Münster

Definition und Merkmale Studienorte:

Studien(stand-)orte sind Standorte, die im räumlichen Einzugsbereich einer Abteilung liegen und dieser zugeordnet sind. Sie dienen der Ausübung der Lehre und werden zur organisatorischen Abwicklung des Studiums eigenständig als Studienort in Antrago abgebildet. Der Aufbau eines Studienortes gliedert sich in die sechs Bereiche Planung AV/R, Planung PVD, Studienwesen, Prüfungswesen, Bibliothek, Liegenschaften mit Beschaffung. Studienorte haben eine eigene Verwaltungsleitung und es können Bibliotheken eingerichtet werden. Gem. § 18 Abs. 1 GrundO können an Studienorten örtliche Facharbeitskreise eingerichtet werden und nach § 47 Studierendenvertretungen gebildet werden.

Definition und Merkmale von Außenstellen:

Außenstellen sind Standorte, die einem Studienort zugeordnet sind und zur Deckung von räumlichen Engpässen eines Studienortes dienen. Außenstellen werden eingerichtet um zeitweise die Ausübung der Lehre in weiteren Räumlichkeiten durchführen zu können. Sie verfügen über keine eigene Verwaltungsleitung und die organisatorische Abwicklung des Studiums erfolgt in der Regel über den zugeordneten Studienort.

4. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation nach Außen

Um bei der Kommunikation nach außen Einheitlichkeit zu schaffen, wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Beschilderung einheitlich für jede Liegenschaft/ Standort der Begriff „Studienort“ verwendet. Es besteht dahingehend eine klare Trennung zwischen der unter Pkt. 3 genannten organisatorischen und internen Regelungen zu Studienorten und Außenstellen und der Verwendung des Begriffes „Studienortes“ in der Kommunikation mit Außenstehenden (z.B. gegenüber Studierenden) ohne Ableitung von Ansprüchen und Auswirkungen.

Es wird hiermit verfügt, dass alle Regelwerke, Verordnungen, Dienstanweisungen, Dokumente, etc. derart anzupassen sind, dass die genannten Terminologien Abteilungen, Studien(stand-)orte und

Außenstellen und deren Abgrenzungen verwendet werden. Weitere Begrifflichkeiten wie Ausbildungsstandorte, Abteilungssitz oder Standorte finden keine Verwendung mehr und sollen entsprechend ersetzt werden.

Diese Verfügung tritt am **17.09.2021** in Kraft.

Gez.

Martin Bornträger

Präsident der HSPV NRW

Anlage 1

